

§ 44 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen oder digitalen Abschlussarbeit und dem Kolloquium. ²Sie soll die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aufzeigen. ³Im Kolloquium hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachzuweisen, dass er oder sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt und dass er oder sie in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, das heißt, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss bzw. vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrperson der Hochschule im letzten Drittel des Vorbereitungsdienstes vergeben. ²Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, selbst Themenvorschläge anzuregen. ³Bei der Auswahl des Themas ist insbesondere Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LbG zu beachten. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe mindestens zwei und höchstens drei Monate.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird insgesamt mit einer Note nach § 40 bewertet. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erzielt wird. ³Der Anteil des Kolloquiums an der Note beträgt in der Regel ein Viertel. ⁴Mit der Bachelorarbeit werden mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkte erworben.

(4) ¹Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen gesondert bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die Prüfenden eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte dritte Person im Wege des Stichentscheids.

(5) ¹Die Prüfungskommission des Kolloquiums besteht aus zwei Prüfenden. ²Einer bzw. eine von ihnen soll die Abschlussarbeit bewerten und den Vorsitz führen.